

Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz betreffend Alarmierungssystem POLYALERT (Weisungen POLYALERT)

vom 20. Dezember 2012

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS),

gestützt auf Artikel 41 Absatz 2 der Zivilschutzverordnung vom 5. Dezember 2003¹, Artikel 16 Absatz 2 der Alarmierungsverordnung vom 18. August 2010² und Artikel 19 der Stauanlagenverordnung vom 7. Dezember 1998³,

erlässt folgende Weisungen:

1 Allgemeines

11 Zweck

Zur Sicherstellung der zeitgerechten Alarmierung der Bevölkerung werden stationäre Sirenenanlagen mit dem Alarmierungssystem POLYALERT ausgerüstet und mittels diesem ferngesteuert.

12 Geltungsbereich

Diese Weisungen gelten für die Projektierung, die Installation, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung des Alarmierungssystems POLYALERT.

2 Steuerung POLYALERT

21 Zentrale Steuerung

¹Mittels zentraler Steuerung wird sichergestellt, dass die Sirenen durch die Kantone und Betreiber von Stauanlagen administriert, überwacht und ferngesteuert ausgelöst werden können.

²Die zentrale Steuerung umfasst folgende Systemkomponenten und Dienstleistungen:

- a. redundant aufgebaute Command- und Controlcenter (CC) mit zentraler Überwachung sowie Versions- und Änderungsdienst;
- b. nationale Übertragungsnetze für die Vernetzung der Systemkomponenten und der CC;
- c. einen Service Desk für die Unterstützung der Systembenutzer sowie einen Störungsbehebungsdienst.

22 Dezentrale Steuerung

¹Die dezentrale Steuerung umfasst folgende Systemkomponenten:

- a. Kommandostelle POLYALERT (KSP) zur Auslösung der Alarme sowie Überwachung und Verwaltung der Systemkomponenten und Sirenenanlagen;
- b. virtuelle Kommandostelle POLYALERT (vKSP) zum Anzeigen des Zustands sowie zur Überwachung und Verwaltung der Systemkomponenten und Sirenenanlagen;
- c. Kommandogerät POLYALERT (KGP) zur Auslösung der Alarme.
- d. Fernsteuergerät POLYALERT (FGP) zur Übertragung der Auslösesignale und Zustandsmeldungen von und zu der stationären Sirenenanlage;
- e. Schlaufenauswertung POLYALERT (SAP) zur Zustandsauswertung der Alarmschleife in Talsperren.

² Das SAP verfügt über potentialfreie Kontakte für die Übertragung der Signale an Drittsysteme. Diese Signale sind an das Leitungssystem des Kraftwerks zu übertragen, wenn ein solches System in der Wasseralarmzentrale (WAZ) oder in unmittelbarer Nähe vorhanden ist.

³Das KGP und FGP sind an das Sicherheitsnetz Funk der Schweiz (POLYCOM) anzuschliessen. Falls vorhanden, wird für das FGP als zusätzlicher Übertragungskanal Ultrakurzwelle mit Radio Data System (UKW-RDS) verwendet. Das BABS kann die Nutzung anderer Netze bewilligen.

3 Stauanlagen mit Wasseralarmsystemen

¹Stauanlagen mit einem Stauraum über 2 Mio. m³ sind mit einem Wasseralarmsystem auszurüsten, das aus einer WAZ und einer Alarmschleife, die den Bruch der Stauhaltung anzeigt, besteht.

¹ SR 520.11
² SR 520.12
³ SR 721.102

²Die WAZ steht ausserhalb der Überflutungszone in der Nähe der Talsperre. Zusätzlich ist ein Beobachtungsposten vorzusehen, falls die Talsperre von der WAZ aus nicht sichtbar ist. Die WAZ ist mit Splitterschutz zu versehen (Schutz der Personen durch herumfliegende Teile). Sie wird nach der Anordnung der Gefahrenstufe 2 besetzt.

³Stauanlagen mit einem Stauraum unter 2 Mio. m³, innerhalb deren Überflutungsfläche eine hohe Gefahr besteht, sind mit einem Wasseralarmsystem mit Beobachtungsposten, jedoch ohne WAZ und Alarmschlaufe, auszurüsten.

⁴Das BABS kann, in Rücksprache mit dem Bundesamt für Energie (BFE), allfällige Ausnahmen zu Absatz 1, 2 und 3 bewilligen.

4 Spezifikation und Architektur des Alarmierungssystems

Die Realisierung erfolgt gemäss den folgenden Rahmenbedingungen und unter Einbezug der Kantone und Betreiber von Stauanlagen:

41 Auslösekomponenten in den Kantonen

¹Die Auslösekomponenten sind wie folgt zu platzieren:

- a. in jedem Kanton sind mindestens zwei Auslösekomponenten (KSP, KGP) zu installieren;
- b. mindestens eine der zwei Auslösekomponenten muss eine KSP sein;
- c. die KSP stehen in der Einsatzzentrale der Kantonspolizei;
- d. die KSP/KGP sind an einem Standort zu installieren, der über einen kontrollierten Zutritt verfügt, und an welchem sie rund um die Uhr (24 Std./365 Tage) bedient werden können.
- e. die Auslösekomponenten stehen nicht im gleichen Gebäude und nicht in derselben Überflutungszone oder in derselben Kernkraftwerkzone 1 oder 2; sie sind nach Möglichkeit mindestens 10 km voneinander getrennt zu installieren.

²Das BABS kann allfällige Ausnahmen zu Absatz 1 bewilligen.

³Kantone, in welchen Kombisirenen installiert sind, stellen die Auslösung des Wasseralarms als zusätzliche Auslösestelle zum Kraftwerk sicher.

⁴Für den Fall eines anstehenden bewaffneten Konflikts kann das BABS die Installation weiterer Auslösekomponenten in den Führungsanlagen des kantonalen Führungsstabes anordnen.

42 Systemkomponenten bei Stauanlagen

¹Die Auslösekomponenten sind wie folgt zu platzieren:

- a. pro Stauanlage sind mindestens zwei Auslösekomponenten zu installieren;
- b. Wasseralarmsysteme nach Ziffer 3 Absatz 1 haben folgende Komponenten zu enthalten:
 1. eine SAP für die Auswertung des Zustandes der Alarmschlaufe in der WAZ;
 2. eine Auslösekomponente in der WAZ;
- c. bei Wasseralarmsystemen nach Ziffer 3 Absatz 3 ist im Einvernehmen mit den betroffenen Kantonen, dem BABS und dem BFE die Wasseralarm-Auslösekomponente in einem Gebäude ausserhalb der Überflutungszone zu installieren;
- d. die KSP/KGP sind an einem Standort zu installieren, der über einen kontrollierten Zutritt verfügt;
- e. pro Stauanlage ist mindestens eine Auslösekomponente an einem Ort zu installieren, wo sie rund um die Uhr (24 Std./365 Tage) bedient werden kann.

²Das BABS kann allfällige Ausnahmen zu Absatz 1 bewilligen.

43 Verwaltung der Systemkomponenten

Die Kantone und die Betreiber von Stauanlagen stellen die Administration der in ihrer Zuständigkeit liegenden Auslöse- und Systemkomponenten sicher.

44 Login auf die Alarmierungssysteme

¹Der Zugriff auf die KSP resp. vKSP erfolgt mittels eines persönlichen Logins.

²In der Einsatzzentrale der Kantonspolizeien und des Bundes (Nationale Alarmzentrale) ist der Zugriff auf die KSP mittels Gruppen-Login erlaubt.

5 Besondere Bestimmungen

51 Mitbenutzung POLYCOM

Die Mitbenutzung der POLYCOM-Netze in den Kantonen zugunsten von POLYALERT erfolgt kostenlos.

52 Gemeinsame Nutzung von Systemkomponenten

- ¹Die KSP, KGP und FGP können von mehreren Kantonen und/oder Betreibern von Stauanlagen gemeinsam genutzt werden.
²Die Modalitäten der gemeinsamen Nutzung sind im Rahmen der rechtlichen Grundlagen zwischen den Parteien vertraglich zu regeln.

53 Funktionsfähigkeit bei Stromausfall

- ¹Die Funktionsfähigkeit bei einem Stromausfall muss bei den KSP, KGP und SAP während mindestens drei Tagen sichergestellt sein.
²Sämtliche externen Notstromsysteme sind nicht Bestandteil von POLYALERT und müssen durch die Kantone bzw. die Betreiber von Stauanlagen zur Verfügung gestellt und gewartet werden.
³Die Versorgung des FGP mit Notstrom erfolgt durch die Sirenenanlage.

54 Manuelle Auslösung

Die Kantone und die Betreiber von Stauanlagen stellen sicher, dass die manuelle Auslösung aller in ihrer Zuständigkeit liegenden stationären Sirenen jederzeit möglich ist.

55 Kommunikationsverbindungen

- ¹Die Betreiber von Stauanlagen haben dauernd mindestens zwei unabhängige Kommunikationsverbindungen (Sprachverbindungen) zu der Einsatzzentrale der Kantonspolizei des Standortkantons sicherzustellen.
²Die Kommunikationsverbindungen zwischen den einzelnen Stellen sind in das Wasseralarmdispositiv einzubeziehen. Pro Standort müssen immer zwei unabhängige Kommunikationsverbindungen vorhanden sein.

56 Ausbildung

- ¹Die Systembenutzer werden ausschliesslich durch das BABS oder durch von diesem beauftragte Dritte ausgebildet.
²Die Kantone und Betreiber von Stauanlagen stellen sicher, dass die Systemkomponenten nur durch entsprechend ausgebildetes Personal bedient werden.

6 Schlussbestimmungen

61 Aufhebung bisherigen Rechts

Die folgenden Weisungen bzw. Vorgaben des BABS werden aufgehoben:

- a. Weisungen des Bundesamtes für Zivilschutz vom 14. Januar 1999 zur Erstellung von Fernsteuerungsanlagen für stationäre Sirenen.
- b. Technische Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz vom 1. April 2005 betreffend Einrichtungen von Wasseralarmanlagen.
- c. Grundanforderungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz vom 1. August 2008 für die Erstellung und Bedienung von Wasseralarmanlagen.
- d. Wegleitung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz zum Ablauf von Projekten für Wasseralarmeinrichtungen vom 1. Juli 2008.

62 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

20. Dezember 2012

Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Der Direktor



Willi Scholl

